



# DATENSCHUTZORDNUNG

## des Hessischen Turnverbandes e. V.

- § 1 Der Hessische Turnverband e. V. (HTV) erhebt, verarbeitet und nutzt alle erforderlichen Daten seiner Vereine und der ihnen angehörenden Mitglieder, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erfüllung gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (§ 2 der Satzung) erforderlich sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name, Anschrift, und Bankverbindung sowie ggf. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Startpässe, Lizenzen und Funktionen im HTV und in anderen Organisationen. Letztere Informationen und solche über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur intern erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- § 2 Der HTV kann diese Daten durch den Einsatz von Datenverarbeitungsverfahren und zentralen Informationssystemen (z. B. GymNet) verarbeiten. Ein solches Informationssystem kann vom HTV selbst, gemeinsam mit anderen Landesturnverbänden, vom Deutschen Turner-Bund (DTB), gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- § 3 Die Datenerhebung dient im Rahmen der Verbandszwecke besonders
- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im HTV sowie im Verhältnis zum DTB, den Landesturnverbänden und den Turngauern des HTV.
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und der ihnen angehörenden Mitglieder und dem HTV sowie zum DTB, den Landesturnverbänden und den Turngauern HTV.
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- § 4 Die zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Turnens, insbesondere des HTV und der ihm angehörenden Turngaue, Vereine und deren Mitgliedern, genutzt werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt nicht. Die Mitgliedsvereine und die ihnen angehörenden Mitglieder können jederzeit gegenüber der Geschäftsführung oder dem Präsidium einer solchen Verwendung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf den widersprechenden Mitgliedsvereins bzw. des ihm angehörenden Mitglieds weitere Werbemaßnahmen. Der HTV benachrichtigt alle betreffenden Instanzen von dem Widerspruch.
- § 5 Um die Aktualität der erfassten Daten, gemäß § 1 dieser Ordnung, gewährleisten zu können, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HTV mitzuteilen.
- § 6 Der HTV behält sich vor, Versicherungen aus denen er und/oder seine Vereine und/oder deren Mitglieder Leistungen beziehen können, abzuschließen. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung solcher Verträge erforderlich ist, übermittelt der HTV personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der HTV stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.



- § 7 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der HTV personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder bzw. deren Mitglieder in seinen Verbandspublikationen, seiner Internetseite und übermittelt Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Verbandsmitarbeiter und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im HTV sowie in sonstigen Organisationen und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) – Alter oder Geburtsjahr.
- § 8 In seinen Verbandspublikationen sowie auf seiner Internetseite berichtet der HTV auch über Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage, Auszeichnungen u. a. seiner Vereine und deren Mitglieder. Hierbei werden Bilder und dazugehörige personenbezogene Daten (Name, Wohnort, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion, Alter etc.) veröffentlicht. Die Mitgliedsvereine und die ihnen angehörenden Mitglieder können jederzeit gegenüber der Geschäftsführung oder dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung im Allgemeinen oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf den widersprechenden Mitgliedsverein bzw. des ihm angehörenden Mitglieds eine Veröffentlichung. Der HTV benachrichtigt alle betreffenden Instanzen von dem Widerspruch.
- § 9 Personenbezogene Daten können als Datei oder in gedruckter Form an Mitgliedsvereine sowie Funktionäre des HTV herausgegeben werden, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im HTV die Kenntnisnahme erfordern.
- § 10 Jeder Mitgliedsverein bzw. die ihm angehörenden Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (speziell § 34 und § 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten.
- § 11 Der HTV und u. U. von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HTV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Landesturnverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (z. B. § 3 dieser Ordnung) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HTV und u. U. von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Vereine und der ihm angehörenden Mitglieder berücksichtigt werden.
- § 12 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Ordnungen des HTV (§ 5 und § 18 der Satzung) stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem Maß und Umfang dieser Ordnung zu. Eine anderweitige und über diese Ordnung hinausgehende Datenverarbeitung ist dem HTV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Landeshauptausschuss am 4. November 2006 in Limburg beschlossen und geändert durch den Landeshauptausschuss am 12. Oktober 2013 in Alsfeld.